

Was wird benötigt?

Wenn Sie sich für eine öffentlich geförderte Wohnung – Sozialwohnung – interessieren und Sie in die Wohnungssuchendenliste eingetragen werden möchten, sind grundsätzlich folgende Unterlagen notwendig:

- **Antrag**
Diesen erhalten Sie persönlich oder auch als Download über die Internetseite der Stadtverwaltung – <https://www.rheinberg.de>
- **Einkommensnachweise aller Haushaltsangehörigen der letzten 12 Monate**
Dies können Lohnabrechnungen, Rentenbescheide oder Bescheide anderer Sozialleistungsträger sein
- **ggfs. Schulbescheinigungen (Kinder ab 16 Jahren)**
Eine Schulbescheinigung erhalten Sie bei der jeweiligen Schule im Sekretariat.

Weitere Unterlagen können in Einzelfällen erforderlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzlicher Wohnraum notwendig wird.

Der Eintrag in die Wohnungssuchendenliste ist auch ohne Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines möglich.

Für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines fallen Gebühren in Höhe von 15,00 € an. Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch müssen diese Gebühr nicht zahlen.

Die bloße Eintragung in die Wohnungssuchendenliste ist für alle Personen kostenfrei.

Kontakt



Stadt Rheinberg
Fachbereich Jugend und Soziales
Sachgebiet Soziales und Integration
Nebenstelle Orsoyer Str. 18

Frau Birkholz
☎ 02843 171-300
📠 02843 175-4013
@ angela.birkholz@rheinberg.de

Sprechzeiten:
montags und dienstags
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwochs und freitags ist eine Vorsprache grundsätzlich nicht möglich.

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit, einen Termin vorab telefonisch zu vereinbaren. Ggf. können bereits in diesem Gespräch wichtige Einzelheiten besprochen werden.

Wohnungsvermittlung

Öffentlich geförderte Wohnungen in Rheinberg

Auflage 2020



Wohnungsvermittlung

Sie suchen eine preislich angemessene Wohnung?

Hier kann Ihnen die Wohnungsvermittlungsstelle der Stadt Rheinberg weiterhelfen!

Die Wohnungsvermittlungsstelle ist zuständig für die Vermittlung öffentlich geförderter Wohnungen („Sozialwohnung“). Für den Bezug ist ein Wohnberechtigungsschein (WBS) notwendig.

Antragsberechtigt ist jede Person, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhält und in der Lage ist, auf Dauer von *mindestens* einem Jahr einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen. Außerdem müssen je nach Haushaltsgröße bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden.

Da derzeit Bauvorhaben geplant werden, ist es auch möglich, sich nur in die Wohnungssuchendenliste einzutragen.



Voraussetzungen

Ein WBS ist insbesondere vom vorhandenen Einkommen abhängig. Bei Bezug von Transferleistungen* sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	Erlaubtes Bruttoeinkommen eines Angestellten/Arbeiters**
1 Person	19.350 €	30.318 €
2 Personen	23.310 €	42.378 €
3 Personen	29.370 €	45.500 €
4 Personen	35.430 €	54.681 €
5 Personen***	41.490 €	63.869 €

* Transferleistungen sind insbesondere Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II / SGB XII).

** Jahressummen. Stand: 01.01.2019; angegeben sind typische Fälle, im Einzelfall sind Abweichungen möglich (z. B. junge Familien, Schwerbehinderte bzw. Pflegebedürftige, bei Vorliegen von Unterhaltspflichten).

*** Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze um 5.360 €/Jahr

Folgende Wohnungsgrößen sind in der Regel als angemessen anzusehen:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße
1 Person	50 m ²
2 Personen	2 Wohnräume oder 65 m ²
3 Personen	3 Wohnräume oder 80 m ²
4 Personen	4 Wohnräume oder 95 m ²
5 Personen	5 Wohnräume oder 110 m ²

Für jede weitere Person, die zum Haushalt gehört, erhöht sich die zu berücksichtigende Wohnungsgröße um weitere 15 m² oder einen Wohnraum.

m² = Quadratmeter

Besonderheiten

Wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse, insbesondere bei Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen von Behinderungen, kann ggfs. ein zusätzlicher Wohnraum oder einer zusätzliche Wohnfläche von 15 qm zugebilligt werden.

Gehören Kinder zum Haushalt, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 700,00 €,

Sind Sie in der Liste der Wohnungssuchenden erfasst, erhalten Sie bei der Wohnungsvermittlungsstelle eingehende Wohnungsangebote entsprechend der Wohnungsgröße.

Aufgrund von bestehenden Planungen erfolgt eine Eintragung in die Wohnungssuchendenliste auch ohne Wohnberechtigungsschein. Die Voraussetzungen für die Erteilung des WBS müssen dabei jedoch erfüllt sein.

Bitte melden Sie sich!

In Rheinberg sind viele der vorhandenen Sozialwohnungen langfristig vermietet. In den nächsten Jahren sollen neue Wohnungen gebaut werden. Daher ist es wichtig, zukünftige Bedarfe in der Wohnungssuchendenliste abzubilden, auch wenn Ihrem Anliegen möglicherweise erst später entsprochen werden kann!